

Kommunionpatene ist Sache des amtierenden Priesters und des kommunizierenden Gläubigen, niemals jedoch des Ministranten. Letzterer hat lediglich das Recht, die noch nicht benützte Patene zu Beginn der Kommunionausteilung dem ersten Kommunikanten zu übergeben, und zum Schluß die purifizierte Patene zum Abakus zu tragen.“ Es wird somit als nicht angängig dargestellt, „daß ein gewöhnlicher Meßdiener den amtierenden Priester begleitet und jedem einzelnen Kommunikanten die Patene vorhält, um sie dann schließlich dem Priester bis auf den Altar hinauf nachzutragen“. Ich darf auf folgende Responsio S. C. de Sacramentis, 23. Januarii 1931, hinweisen: „... Quo facilior autem fieret patinae usus, haec S. Congregatio non semel declaravit, ejus menti esse conforme ipsam patinam porrigi et super momentum fidelium poni a clericu seu acolytho (Kursivdruck vom Einsender) sacerdoti inserviente ...“ Die Antwort ist gerichtet an Kardinal Faulhaber. Ein Abdruck findet sich z. B. im „Anzeiger für die katholische Geistlichkeit der Erzdiözese Breslau“, 1931, Nr. 7.

Geistingen, Sieg.

P. Dr P. Fink C. Ss. R.

Anmerkung der Redaktion: Ähnliche Erklärungen hat die S. C. de Sacr. wiederholt gegeben. So veröffentlicht „L'Ami du Clergé“, 16. Avril 1931 p. 89, eine vom 28. Oktober 1930 datierte Antwort dieser Kongregation an den Bischof von Rodez:

„Dubio Sacra Congregatio respondit quod usus ut patina apponatur sub mento fidelium ab Acolytho seu missae inserviente nullimode prohibetur ab Instructione hujus S. Congregationis ‚Dominus Salvator‘ dummodo tamen hic in usu patinae requisitam servet diligentiam, eamdem sursum ac deorsum non flectens ne fragmenta disperdantur.“

* (**Benützung der Meßformularien „Pro aliquibus locis“ zu Votivmessen.**) In den älteren Missalien findet sich ein reicher Appendix von Messen „Pro aliquibus locis“. In das neue Missale wurde nur mehr ein geringer Teil davon aufgenommen. Von den Herrenmessen z. B. die Messe vom heiligsten Erlöser, vom eucharistischen Herzen Jesu, von der Flucht nach Ägypten, von verschiedenen Leidenswerkzeugen des Herrn u. s. w.; von den Muttergottesmessen z. B. Vermählung, Erwartung der Geburt, Herz Mariä, Gnadenmittlerin u. a.; von den Heiligenmessen, um nur einige anzuführen: Die Messen vom heiligen Berchmans, Stanislaus Kostka, Helena. Dann folgt noch ein eigenes Commune Sanctorum pro aliquibus locis.

Es erhebt sich nun die Frage, wie weit diese Messen als Votivmessen allgemein erlaubt sind.

Darauf ist zu sagen:

Von den Festen des Herrn dürfen nur jene Messen genommen werden, bei denen ausdrücklich vermerkt ist, daß sie als Votivmessen genommen werden können oder wo beim Introitus

oder besonders beim Graduale angegeben ist, wie sie für Votivmessen abzuändern sind. Dies gilt aber nur für jene Diözesen, Orden und Kongregationen, die das Indult besitzen, jenes Fest feiern zu können.

Dasselbe gilt von den Festen der Mutter Gottes und der Heiligen.

Bezüglich der Heiligenmessen lautet die maßgebende Rubrik, die sich im Missale vor den Missae votivae ad diversa findet, folgendermaßen: „Missae votivae dici possunt . . . de omnibus Sanctis canonizatis in Martyrologio Romano descriptis, pro quibus Missa sumitur, sive propria, si habeatur, sive de Communi, mutatis mutandis, ut in Proprio Sanctorum assignatur. Quodsi in Kalendario non inscribantur, omnia dicuntur de Communi ad libitum sacerdotis.“

Diese Messen „Pro aliquibus locis“ können also nur von den Priestern jener Diözesen, Orden oder Kongregationen verwendet werden, welchen diese Festmesse zu Ehren des betreffenden Heiligen gestattet ist, wo also dieses Fest tatsächlich gefeiert wird. Diese Diözesen und Orden können diese Festmesse auch als Formular für Votivmessen verwenden.

Ist aber diese Messe in der betreffenden Diözese nicht als Fest eingeführt, so kann sie dort nicht als Votivmesse verwendet werden. Es müßte dafür eine Messe aus dem Commune genommen werden. Finden sich im Commune mehrere Meßformulare, so steht es dem Zelebranten frei, eine Auswahl zu treffen, ja er kann sogar Epistel und Evangelium oder beides aus einer anderen Messe desselben Kommune wählen.

Linz.

Spiritual Josef Huber.

(Ein katholischer Radio-Sender für das deutsche Sprachgebiet der ganzen Welt.) Im Dezember 1933 brachte die Schweizer katholische Wochenschrift „Die Schildwache“ einen programmatischen Artikel über die Bedeutung der im Weltfunk enthaltenen Möglichkeiten für das religiöse Apostolat der katholischen Kirche. Nun bringt die „Schildwache“, von hoher Seite ermuntert, in der ersten Februarnummer bereits einen *Aufruf zur Gründung des katholischen Senderfonds* als „Erlösungs-Gedächtnis-Stiftung“ 1933/34 des deutschsprechenden Katholizismus. In diesem ersten Schritt zur praktischen Verwirklichung äußert sich die im Aufruf im einzelnen bewiesene Auffassung, daß der „Seelsorgshelfer“ eines katholischen Ätherapostolates für die religiöse Erfassung und Erweckung der Fernstehenden, der Diasporakatholiken, der Deutschsprechenden, die unter fremdsprachiger Bevölkerung leben u. s. w., eine unabewisbare Notwendigkeit sei.

Bereits laufen Spenden aus den verschiedensten Kreisen ein. Das begeisterte Interesse und die opferbereite Hilfe, welche die